

Das Archiv des Isidoros aus Psophthis aus rechtshistorischer Sicht

Gegen Ende des Jahres 5 n. Chr. sieht sich Isidoros, Sohn des Isidoros, von Untergebenen des Strategen Tryphon genötigt, sich schriftlich zur Bestellung von 5½ Aruren Domänenlandes zu verpflichten. Nachdem er das nicht zu verhindern vermag, sucht er sich der eingegangenen Verpflichtung zu entziehen. Von der daraus resultierenden Auseinandersetzung liegen derzeit der Entwurf einer an den *praefectus Aegypti* gerichteten Petition in zwei Fassungen sowie fünf Briefe diverser Verfasser und Adressaten vor, allesamt aus dem Anfang des Jahres 6 n. Chr.¹

Beide Petitionsentwürfe sind an den *praefectus Aegypti* Publius Ostorius Scapula gerichtet und, jeweils unvollständig, in SB XVI 12713 und 12714 überliefert. SB XVI 12714 enthält das Ende der Eingabe und ist interlinear redigiert worden, möglicherweise von einer anderen Hand². SB XVI 12713 scheint nahezu vollständig zu sein und stimmt im wesentlichen mit dem unkorrigierten Wortlaut von SB XVI 12714 überein³. Beide ergänzen einander derartig, daß sich eine Leseversion des Ausgangstexts erstellen läßt⁴. Es ist zu vermuten, daß in SB XVI 12713 lediglich das abschließende εὐτύχει abgebrochen ist:

Ποπλίωι Ὀστωρίωι Σκάπλαι

παρὰ Ἰσιδώρου τοῦ Ἰσιδώρου τῶν ἀπὸ κώμης Ψώφθε-
 ως τοῦ Μεμφίτου· τυγχάνω λαογραφοῦμενος
 περὶ τὴν προκειμένην κώμην· [v]νὶ δέ ποτε λό[γ]φ
 5 οἱ [π]αρὰ Τρύφωνος τοῦ στρα[τ]ηγοῦ τοῦ Ἀρσι[v]ο[ε]ίτου σεισ-
 μ[ο]ῦ χάριν συναν[ή]γκασάν με μετὰ μεγίστη[ς]
 βασάνου κατα[] [v] []χην ποήσαντες τῷ Χοιᾶχ τ[ο]ῦ
 ἐνεστώ[τ]ος [ἔ]τους προέσθαι χειρογραφίαν ὑπὲρ τ[ο]ῦ
 10 κατασπείρα[ι] πε[ρ]ὶ κώμην Φιλαδελφείαν τῆς Ἡρ[α-]
 [κλε]ίδου μερίδ[ος ἀπὸ] τῆς Λιβίας προ[σόδ]ο[υ] ἀρούρας πέν[τε]
 ἡμισυ μ]ήτε ἑμοῦ μ[ή]τε τῶν [π]αρ' ἑμοῦ
 [γεωργούν]των [περ]ὶ τὴν Φιλαδελφείαν· τ[ο]ῦ οὖν [τοι-]

¹ Zum Archiv und den damit zu verbindenden Fragen s. A. E. Hanson, *Two Copies of a Petition to the Prefect*, ZPE 47 (1982) 233–243; dies., *The Archive of Isidoros of Psophthis and P. Ostorius Scapula, Praefectus Aegypti*, BASP 21 (1984) 77–87; dies., *Isidoros of Psophthis, Augustan Cultivator: An Update*, Akten des 21. Internat. Papyrologenkongr. 1995, Berlin, 13.–19. 8. 1995, hrsg. von B. Kramer, W. Luppe, H. Maehler, G. Poethke, Stuttgart, Leipzig 1997, 413–429; vgl. ferner dies., *Publius Ostorius Scapula: Augustan Prefect of Egypt*, ZPE 47 (1982) 243–253. — Textbestand: SB XVI 12713; 12714 (jeweils mit Nachtrag in SB S. 542 [beide Januar (?) 6 n. Chr.] = P.Mich. Inv. Nr. 1440 bzw. 1436; ed. pr. ZPE 47 [1982] 237f.; Nd. BASP 21 [1984] 82f.); SB XVI 12835 (16. Februar 6 n. Chr.; ed. pr. BASP 21 [1984] 85); P.Col. VIII 211 (16. Februar 6 n. Chr.); P.NYU Inv. Nr. 66 (19. Februar 6 n. Chr.; ed. pr. B. Nielsen, K. A. Worp, *New Papyri from the University Collection: II*, ZPE 136 [2001] 125–144 [137]); P.Mich Inv. Nr. 1673 (3. April 6 n. Chr.; ed. pr. Akten Berlin, S. 424; zum Abdruck als SB XXIV 15909 vorgesehen); P.Mich Inv. Nr. 1438 (3. April 6 n. Chr.; ed. pr. Akten Berlin, S. 426f.; zum Abdruck als SB XXIV 15910 vorgesehen). Die Datierung der Urkunden folgt A. E. Hanson, a. a. O. [Akten Berlin], S. 414–415. — K. A. Worp danke ich dafür, daß er mir aus eigener Initiative den Text von P.NYU Inv. Nr. 66 auf die Ankündigung meines Vortrags hin zur Kenntnis gebracht hat.

² Vgl. A. E. Hanson, a. a. O. (ZPE 47) 233, Anm. 3. In der jüngsten Zusammenstellung der Texte (Akten Berlin) wird auf eine mögliche Identität nicht mehr eingegangen.

³ A. E. Hanson, a. a. O. (ZPE 47) 234.

⁴ So offenbar auch A. E. Hanson, wenn sie eine Gesamtübersetzung der korrigierten Fassung gibt (BASP 21, 83).

15 [ούτου παρα]νόμ[ο]υ ὄ[ν]τος, ἀξιῶ σε τὸν π[ά]ντων εὐ-
 [ερ]γέ[τ]ην, ἐὰν [φ]αίνηται, προστάξει γράψα[ι το]ίς παρὰ
 [τοῦ Τρύ]φω[ν]ο[ς] μὴ [π]ἀρενοχλεῖν [μ]ε π[ε]ρὶ τούτ[ων],
 ἀναδοῦναι δέ μοι τῆ[ν] δηλομ[έν]η[ν] χειρογ[ρα]φίαν
 [καὶ εἰ]ς τ[ὸ] λ[οιπὸν ἀπέ]χεσθαι μου ἴν' ὃ εὐεργετημένος·]
 [εὐτύχαι.]

Wie die endgültige Version der Petition ausgesehen haben mag und ob sie je erstellt und eingereicht worden ist, ist ungewiß.

Zum Sachverhalt geben die Eingaben im wesentlichen nicht mehr her, als eingangs bereits umrissen: Isidoros trägt vor, Leute des Strategen Tryphon hätten ihn genötigt, sich in einer *χειρογραφία* zum Besäen (*κατασπεύρειν*) von 5½ Aruren Land einer bei Philadelphia in der Herakleidu Meris des Arsinoites gelegenen Domäne der Kaiserin Livia zu verpflichten⁵. Isidoros verweist darauf, er habe seine *idia* in Psophthis (im benachbarten Memphites) und weder er selbst noch seine Leute seien im Raume Philadelphia landwirtschaftlich tätig. Der Präfekt möge daher Anweisung erteilen, ihn, Isidoros, nicht mehr zu belästigen und ihm jene schriftliche Erklärung zurückzugeben.

Die fünf Briefe erhellen den Sachverhalt nicht weiter. Lediglich SB XVI 12835 erwähnt ihn näher; der Verfasser umreißt die Angelegenheit kurz und bittet den Empfänger, für Abhilfe zu sorgen, falls die Angaben zutreffen sollten⁶. Die anderen vier Briefe lassen nur erkennen, daß sie die vorliegende Angelegenheit betreffen. P.Col. VIII 211 ist ein Isidoros präsentierendes Empfehlungsschreiben an einen Dioiketen mit der Bitte um Unterstützung gegen die Beauftragten Tryphons. P.NYU Inv. Nr. 66 ist unmittelbar an Tryphon gerichtet und enthält die Bitte, für eine Einstellung der Belästigungen des Isidoros zu sorgen; dieser wird dabei als Familienmitglied bezeichnet (Z. 4: ἐστίν | μου ἐκ τῆς οἰκίας). P.Mich. Inv. Nr. 1673 und 1438 sind gleichfalls an Tryphon gerichtet; wiederum wird er gebeten, die Angelegenheit beizulegen.

Der Sachverhalt ist jedoch bereits anhand der Darstellung in den Petitionsentwürfen weitgehend klar. Im Rahmen ihrer Edition sind darüber hinaus die das Archiv umfassenden Texte wie deren Hintergründe umfassend kommentiert worden. Für eine weitere Erörterung scheint folglich kein Anlaß zu bestehen. Betrachtet man das Urkundenkonvolut aber aus juristischer Sicht, so überraschen die Zusammensetzung des Archivs und die Vorgehensweise des Isidoros: Wie kommen die sieben Texte in die Hand des Isidoros? Welchem Zweck sollen sie im Rahmen einer rechtlichen Auseinandersetzung dienen? Welchen Charakter hat die von Isidoros eingegangene Dienstpflicht? Weshalb engagierten sich Tryphon oder seine Untergebenen zugunsten des Domänenbesitzes der Kaiserin Livia?

Die Petitionsentwürfe und Briefe sind lediglich durch Isidoros selbst und seinen Fall miteinander verbunden. Im übrigen haben die Briefe weder untereinander noch mit den beiden Petitionen Berührungspunkte. Die Petitionsentwürfe deuten auf Isidoros als den Inhaber des Archivs. Dagegen spricht nicht, daß Isidoros in Psophthis kopfsteuerpflichtig gewesen ist und folglich wohl dort gewohnt hat⁷, während die Urkunden in Philadelphia gefunden worden sind. Psophthis (= Sophthis) lag nicht allzu weit von Philadelphia entfernt⁸. Der Urkundenbestand könnte von vorne herein in Philadelphia aufbewahrt oder irgendwann dorthin transferiert worden sein. Damit ist freilich noch nicht geklärt, wie die nicht an Isidoros gerichteten Briefe in dessen Hand geraten sein mögen.

⁵ Zu Domänen der Livia Augusta s. G. M. Parássoglou, *Imperial Estates in Roman Egypt*, Amsterdam 1978, 16f., 72. (Der S. 100, 108 u. a. erwähnte P.Sorb. Inv. Nr. 2364 [25. Juli 26 n. Chr.], eine Eingabe des Pächters einer Domänenparzelle wegen eines durch Schafe verursachten Schadens, ist als SB XIV 11335 abgedruckt; er dürfte die vorliegende Domäne betreffen, jedoch ohne daß sich zu dieser Näheres ergäbe.) Zu Iulia Augusta in den Papyri vgl. N. Lewis, *Notationes legentis*, BASP 11 (1974) 44–59, bes. 52–54.

⁶ Z. 4–7: ἐ[ρ]ω[τ]ῶν οὖν σε ἐπιγόντα εἰ ταυθ' οὕτως ἔχει ὑπὲρ | τοῦ αὐτὸν εἶναι ἀπὸ τοῦ Μεμφίτου γράψαι τῶι Τρύφωνι ἀπαρενόχλητον αὐτὸν παρασχέσθαι, ἀναδοῦναι τε αὐτῶι ἢν [ἐ]λάβοσαν αὐτοῦ χειρογραφίαν „Ich bitte Dich nun, nachdem Du festgestellt hast, daß die Sache sich so verhält hinsichtlich seiner Herkunft aus dem Memphites, dem Tryphon zu schreiben, daß man ihn unbehelligt lasse und ihm die cheirographia zurückgebe, die sie von ihm genommen haben“. Ähnlich auch P.NYU Inv. Nr. 66.

⁷ Vgl. zur *idia* als Ort der Leistungspflicht H. Braunert, *ΙΔΙΑ. Studien zur Bevölkerungsgeschichte des ptolemäischen und römischen Ägypten*, JJP 9 (1955) 211–328, bes. 236f.

⁸ Vgl. P.L.Bat. 21B, map IV, Middle Egypt: ca. 14 km.

Man darf als unwahrscheinlich ausschließen, daß der Zufall der Überlieferung das Urkundenkonvolut erst im antiken Philadelphia an verschiedene Plätze verbracht und dann von dort aus in die Sammlungen von Michigan, Columbia und New York verschlagen hat⁹. Die in einem Zeitraum von etwa drei Monaten niedergeschriebenen Dokumente müssen sich zu jener Zeit alle an einem Fleck und bei Isidoros befunden haben. Da das ganze Archiv auf seine Interessen ausgerichtet ist, hat Isidoros es allem Anschein nach selbst zusammengestellt. Damit erhebt sich die Frage nach dem Zweck dieser Zusammenstellung. Sie gewinnt an Gewicht, wenn man beachtet, daß die den Isidoros betreffenden Texte insgesamt inhaltlich recht einfach sind, aber überwiegend große Sorgfalt verraten. Es ging offenbar nicht um die Lösung eines rechtlich schwierigen Sachverhalts, sondern allein um die Vorgehensweise.

Das läßt schon die Petition ahnen. Sie schildert den Sachverhalt knapp und nahezu ohne rhetorisches oder stilistisches Beiwerk. Übertreibung und ein wenig Rhetorik prägen lediglich die Beschreibung, wie man den Isidoros zur Abgabe der Verpflichtungserklärung gezwungen hat (Z. 6–7: *συνηνάγκασάν με μετὰ μεγίστης βασάνου κατα[]ν[]χην ποιήσαντες*); die *captationes benevolentiae* beschränken sich auf ein *σὲ τὸν πάντων εὐεργέτης* (Z. 13–14) und das abschließende *ἕν' ὃ εὐεργετημένος* (Z. 17). Trotz der Einfachheit des Sachverhalts und ungeachtet ihrer Kürze ist die Petition sorgsam überarbeitet. Bei den Korrekturen in SB XVI 12714 handelt es sich aber nur um einige Verfeinerungen. Die erbetene Anweisung soll an Tryphon selbst ergehen (Z. 6a gegen Z. 6). Das ist sachlich sinnvoll, denn Tryphon ist der eigentlich Verantwortliche, und Recherchen nach seinen Untergebenen werden auf diese Weise entbehrlich. Rein stilistisch sind die Ersetzung von *προστάσις* zugunsten des hier treffenderen *συντάσις* (Z. 6a / Z. 6) und des überflüssigen *εἰς τὸ λοιπὸν ἀπέχεσθαί μου* (Z. 9–10).

Man darf vermuten, daß Isidoros zunächst die Petition aufgesetzt hat oder aufsetzen ließ. Die Korrekturen daran sind in diesem Zusammenhang vorgenommen worden. Dann aber scheint Isidoros sich zusätzlich oder als Alternative auf eine andere Lösung als den Rechtsweg besonnen zu haben, nämlich auf das gesellschaftliche Beziehungsgeflecht. Er hat sich um Briefe wie die vorliegenden bemüht und gesammelt, was er bekommen konnte, um es im passenden Augenblick den Adressaten auszuhändigen. Zufallsbedingt ist es, daß die Briefe gleichfalls zumeist sorgsam geschrieben sind¹⁰.

Dieses Ergebnis lenkt die Aufmerksamkeit auf die Rolle des Tryphon in der Angelegenheit. Tryphon ist *Stratege* im Arsinoites¹¹. Der ihm im Rahmen der Korrekturen beigelegte Titel eines *ἐπὶ τοῦ προσόδου* ist wieder gestrichen worden (Z. 6a–7a). Das ist bemerkenswert. Die Verbindung der Ämter des *στρατηγός* und des *ἐπὶ τῶν προσόδων* ist für die Ptolemäerzeit wie für die frühromische Epoche belegt¹². Anscheinend hat der den Petitionsentwurf Korrigierende an diese Kombination gedacht, vielleicht angeregt durch die Verwendung von *πρόσοδος* in Z. 10. Tryphon übt aber offenbar neben dem Strategenamnt nicht auch noch die Funktion des *ἐπὶ τῶν προσόδων* aus, und so hat man diesen Titel wieder getilgt.

Auf den ersten Blick läßt sich denken, Tryphon sei als *Stratege* für den Domänenbesitz zuständig gewesen, habe diesbezügliche Dienstpflichten dem Isidoros zugewiesen und dieser habe sich zu deren Erfüllung eigens verpflichten müssen. Einer derartigen Sachlage entspricht in etwa die Schilderung in der Petition; sie scheint darauf abzustellen, daß die Untergebenen des Strategen die Grenzen ihrer Amtsgewalt überschritten hätten, indem sie ihn als *Gaufremden* zu jener Verpflichtungserklärung gezwungen hätten. Diesen Eindruck hat Isidoros allem Anschein nach auch bei den Verfassern der von ihm bestellten Briefe zu wecken gesucht¹³.

⁹ Laut K. A. Worp (mündlich) hat die Überprüfung dieser Sammlungen keinen weiteren Text aus dem Archiv erbracht; seines Erachtens sei es angesichts der seinerzeitigen Transferwege nicht auszuschließen, daß die Genfer Sammlung noch Material enthielte. P. Schubert (per e-mail) verneint dies anhand seiner Kenntnis der P.Genf. Beiden Kollegen danke ich für die Mitteilungen.

¹⁰ Laut A. E. Hanson, Akten Berlin (o. Anm. 1), 414f., ist nur P.Mich. Inv. Nr. 1673 in flüchtiger Schrift geschrieben.

¹¹ Zu seinem möglichen Sprengel vgl. A. E. Hanson, Akten Berlin (o. Anm. 1), 417f.

¹² Vgl. H. Bengtson, *Die Strategie in der hellenistischen Zeit*, Bd. III, München 1952, 43, 47–49, 75f. u. ö. (mit weiteren Nachweisen); A. E. Hanson, Akten Berlin (o. Anm. 1), 418. Nachweise zu Doppelfunktionen von Strategen s. J. Whitehorne, *The Role of the Strategi in Administrative Continuity in Roman Egypt*, Proceedings of the Sixteenth International Congress of Papyrology, New York, 24–31 July 1980, ed. by R. S. Bagnall et. al., Chico 1981, 419–428, bes. 427–428.

¹³ Vgl. P.Mich. Inv. Nr. 1673, 7f.; dort wird als Begründung erwähnt, daß Isidoros kein arsinoitischer Metropolit sei, und SB XVI 12835, 4–7, wie P.NYU Inv. Nr. 66, 5f., stellen auf die memphitische Herkunft des Isidoros ab.

Der Gedanke läßt sich freilich nicht erhärten. Nichts ist von einer Zuständigkeit des Strategen für die kaiserlichen Domänen bekannt, und Aufgaben Tryphons als Gymnasiarch betreffen gleichfalls nicht das Management solcher Domänen¹⁴. Weder Tryphon noch seine Leute können bei dem Vorgehen gegen Isidoros also von Amts wegen gehandelt haben. Genau genommen sagt der Wortlaut der Petition nichts anderes.

Tryphon könnte immerhin neben seinem Amt als Stratege eine Funktion auf der Domäne ausgeübt haben¹⁵. Dieser Gedanke läßt sich weder verifizieren noch widerlegen, ist aber wenig wahrscheinlich. Tryphon wird nämlich für so eine weitere Tätigkeit schwerlich Zeit gehabt haben: Er ist neben seinem Strategenamts noch Gymnasiarch¹⁶ und wird ferner mit der Verwaltung seines eigenen Vermögens befaßt gewesen sein, denn Strategen entstammten der begüterten Schicht¹⁷. Es handelt sich um die gleiche Schicht, die mit ihren wirtschaftlichen Interessen in dieser Zeit im Archiv des Athenodoros entgegentritt¹⁸ und für welche rund 130 Jahre später der Stratege Apollonios ein Repräsentant ist¹⁹.

Zu einer amtlichen Funktion des Tryphon paßt auch nicht die dem Isidoros abgenötigte Verpflichtungserklärung. Sowohl Zwangsdienste wie Bewirtschaftungspflichten sind dem römischen Ägypten bestens bekannt, jedoch ist eine solche Aufgabe in der Schilderung des Isidoros nicht zu erkennen²⁰. Isidoros beruft sich überdies nicht darauf, ihm sei eine solche Arbeit widerrechtlich zugewiesen worden; er trägt vielmehr vor, er habe sich in einer *χειρογραφία* verpflichten müssen²¹. Allem Anschein nach gibt es für jene Bestellung keinen Rechtsgrund, und Isidoros hat sich allein dem Zwang eines Amtsträgers beugen müssen. Jene Zwangsaufgaben könnten immerhin das Muster dafür abgegeben haben, den Isidoros zu rekrutieren.

Damit stehen sich sowohl im Falle des Isidoros wie in dem des Tryphon zwei auf den ersten Blick unerklärliche Verhaltensweisen gegenüber, einerseits Tryphons Eintreten zugunsten des Domänenbesitzes der Kaiserin Livia und andererseits des Isidoros Textsammlung. Den Grund wird man bei beiden in dem aus den Briefen erkennbaren gesellschaftlichen Beziehungsgeflecht suchen dürfen.

Die Briefe führen in die ländliche Oberklasse²². Nichts nötigt nach dem derzeitigen Kenntnisstand dazu, Beteiligte oberhalb der Gauebene zu suchen. Dies gilt vor allem für Tryphon selbst. Im Petitionsentwurf SB XVI 12713 wird er als Stratege bezeichnet (Z. 5), in zwei der an ihn gerichteten Briefen hingegen als Gymnasiarch²³. P.Col. VIII 211 ist an einen Dioiketen adressiert, eine Funktion, welche in dieser Zeit unter der des Toparchen rangiert²⁴. Der in Z. 14f. angeschlagene lebenswürdig-drängende Ton stellt sicher, daß Verfasser und Adressat der selben sozialen Schicht angehören. Er findet sich auch in einigen Briefen aus dem — der gleichen Epoche angehörenden — Archiv des Athenodoros, Epistates und Distrikts-Dioiketes im Herakleopolites²⁵. Amtliches und Geschäftliches werden dort mitunter für den Außenstehenden untrennbar

¹⁴ Eine entsprechende Funktion in der Domänenverwaltung während des 1. Jh. n. Chr. ist nicht ersichtlich, vgl. H.-Chr. Kuhnke, *Ὀῦσιακὴ γῆ. Domänenland in den Papyri der Prinzipatszeit*, Jur. Diss. Köln 1971, 74f., 81; G. M. Parássoglou, *Imperial Estates* (o. Anm. 5), 50–53.

¹⁵ So auch Livia Capponi gesprächsweise nach dem Vortrag.

¹⁶ S. Anm. 23.

¹⁷ Vgl. dazu A. E. Hanson, *Akten Berlin* (o. Anm. 1), 418f. mit weiteren Nachweisen.

¹⁸ BGU XVI 2600–2674 (21/0 v. – 5 n. Chr.; zum Archiv vgl. W. Brashear, a. a. O., S. 80–82), und s. beispielsweise Nr. 2622.

¹⁹ So bereits A. E. Hanson, *Akten Berlin* (o. Anm. 1), 422f.

²⁰ Vgl. zu den Liturgien C. Drecoll, *Die Liturgien im römischen Kaiserreich des 3. und 4. Jh. n. Chr. Untersuchungen über Zugang, Inhalt und wirtschaftliche Bedeutung der öffentlichen Zwangsdienste in Ägypten und anderen Provinzen*, Stuttgart 1997, sowie N. Lewis, *The Compulsory Public Services of Roman Egypt* (Second Edition), Firenze 1997, und zur Zwangspacht G. Poethke, *Epimerismos. Betrachtungen zur Zwangspacht in Ägypten während des Prinzipats*, Bruxelles 1969, jeweils passim, jedoch ohne jeden Anhaltspunkt, um den vorliegenden Sachverhalt mit Zwangsaufgaben in Verbindung zu bringen.

²¹ Die Gestaltung der dem Isidoros abgenötigten *χειρογραφία* ist ungewiß. Die im Rahmen der Vorbereitung des Vortragsmanuskripts vorgenommene Suche in der DDBDP hat 99 Belege ergeben, welche keine weiterführenden Rückschlüsse erlauben. Eine Verpflichtung unter Eid (so A. E. Hanson, *BASP* 21, 77) ist denkbar, aber nicht zwingend.

²² Eingehend dazu A. E. Hanson, *Akten Berlin* (o. Anm. 1), 418–423.

²³ P.Mich. Inv. Nr. 1673, 6, 10; P.Mich. Inv. Nr. 1438, 1.

²⁴ D. Hagedorn, *Zum Amt des διοικητής im römischen Ägypten*, YCS 28 (1985) 167–210, bes. 188⁶⁰.

²⁵ S. o. Anm. 18.

vermischt. Man kann dementsprechend nicht ausschließen, daß die in P.Col. VIII 211 erbetene Kontrolle zwar eine Amtsangelegenheit dargestellt hat, die angefügte mahnende Bitte, sich der Sache anzunehmen, aber den privaten Beziehungen zwischen Sender und Empfänger entsprungen ist.

Von den Verfassern der anderen vier Briefe ist teilweise nicht einmal der Name und nie der Status erhalten. Die erhaltenen Namen und Bezeichnungen führen nicht weiter. Die Briefe lassen jedoch zweifelsfrei erkennen, daß die Sender wie die Empfänger der gleichen sozialen Schicht angehören²⁶. Lediglich SB XVI 12835 hatte die ed. pr. dem *praefectus Aegypti* zugeschrieben. Dieser Gedanke ist inzwischen mit Recht aufgegeben worden²⁷. P.Col. VIII 211 setzt als Empfehlungsschreiben die soziale Gleichrangigkeit geradezu voraus, um wirksam empfehlen zu können²⁸. Nicht anders steht es im Falle von SB XVI 12835. Die darin geäußerte Bitte, sich für Isidoros bei Tryphon zu verwenden, hätte nämlich sonst kaum Erfolgsaussichten, und ebensowenig die Erfüllung der Bitte. Das Entsprechende gilt für die an Tryphon direkt gerichteten drei Briefe. Ton und Phraseologie der fünf Briefe deuten gleichfalls auf die Gleichrangigkeit der Beteiligten.

Auch Isidoros gehört zweifellos dieser Schicht an. Zwar wird über seine soziale und wirtschaftliche Stellung wenig gesagt, und das Wenige ist nicht gerade aussagekräftig: Er gehört nicht zu den Metropolitai des Arsinoites²⁹, sondern wird in Psophthis zur Kopfsteuer veranlagt³⁰; er bewirtschaftet Land³¹, und er scheint über Mitarbeiter zu verfügen³². Bezeichnend ist aber die Tatsache, daß Isidoros nicht nur in der Lage ist, eine sauber konzipierte Petition zu schreiben oder sich schreiben zu lassen, sondern darüber hinaus mehrere Personen von sozialem Rang dazu bestimmen kann, sich für ihn zu verwenden. Isidoros hat offenkundig Beziehungen, und er setzt sie ein. Er kann also kein gesellschaftlicher Niemand sein.

Bemerkenswert ist ferner, wie sehr Isidoros sich auf den außerprozessualen Rahmen konzentriert und wie sorgsam er da sein Vorgehen vorbereitet. Aktenkonvolute, welche das durchdachte Agieren im Prozeß belegen, sind vereinzelt erhalten³³. Aber gerade daß das Archiv des Isidoros erhalten geblieben ist, spricht dafür, daß Isidoros seine außerprozessuale Strategie zwar vorbereitet, jedoch nicht in die Tat umgesetzt hat. Die Angelegenheit könnte bereits vorab gütlich beigelegt worden sein, oder ein unzeitiger Tod mag Isidoros zuvor gekommen sein. Eben aus diesem Grund bleibt ungewiß, ob die vorbereitete Petition eingereicht worden ist. Der Textbestand spricht eher dafür, daß es zu keinem Rechtsstreit gekommen ist, daß vielmehr die ganze Angelegenheit über das Beziehungsgeflecht geregelt werden sollte und ein mittels der Petition einzuleitender Prozeß nur als letzter Ausweg ins Auge gefaßt worden war.

Es fehlt nicht an anderweitigen Hinweisen auf wohldurchdachte Vorgehensweisen bei Streitigkeiten. Die Eingaben aus ptolemäischer und römischer Zeit verraten insgesamt ein nachgerade professionelles Vorgehen der Petenten bei der Auswahl des Adressaten, in der Stilisierung und in der Vortragsweise; Streitstrategien im Vorfeld und der Rückgriff auf Beziehungen beim Austrag von Auseinandersetzungen sind gleichfalls erkennbar³⁴. In der Regel handelt es sich bei den Zeugnissen aber um Einzelstücke. Sie zeigen einzelne Züge der üblicherweise eingeschlagenen Taktik, nicht das Zusammenspiel. Das Archiv des Isidoros bildet hierin eine Ausnahme. Die Texte zeigen plastisch, wie man in einem solchen Fall strategisch vorgehen kann.

²⁶ Vgl. dazu A. E. Hanson, Akten Berlin (o. Anm. 1), 421–421.

²⁷ Ausgangspunkt A. E. Hanson, BASP 21, 78f.; Zurückhaltung zeigen bereits die Hrsg. von P.Col. VIII 211 (Einl.; S. 83). Bedenken äußert R. Haensch, *Die Bearbeitungsweisen von Petitionen in der Provinz Aegyptus*, ZPE 100 (1994) 487–546, bes. 527, Anm. 1; bei A. E. Hanson, Akten Berlin (o. Anm. 1), 414, sind Verfasser und Adressat unbestimmt.

²⁸ Nachweise zu Empfehlungsschreiben bei W. Brashear, BGU XVI, S. 81, 155.

²⁹ P.Mich. Inv. Nr. 1673, 7–8.

³⁰ SB XVI 12713, 3f.

³¹ Gegenschluß aus SB XVI 12713, 11f.

³² SB XVI 12713, 11f.

³³ Vgl. z. B. aus dem ptolemäischen Ägypten den Prozeß der thebanischen Choachyten (s. P.Tor. Choachiti) oder aus römischer Zeit den Rechtsstreit der Tertia Drusilla, Witwe des Veteranen C. Iulius Agrippianus (dazu H.-A. Rupprecht, *Ein Verfahren ohne Ende: Der Prozeß der Drusilla*, Mélanges Fritz Sturm offerts par ses collègues et ses amis à l'occasion de son soixante-dixième anniversaire, sous la direction de J.-Fr. Gerkens u. a., Lüttich 1999, 881–893).

³⁴ Vgl. dazu J. Hengstl, *Petita in Petitionen gräko-ägyptischer Papyri*, Symposium 1995. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte (Korfu, 1.–5. September 1995), hrsg. von G. Thür und J. Vélissaropoulos-Karakostas, Köln, Weimar, Wien 1996, 265–289; D. W. Hobson, *The Impact of Law on Village Life in Roman Egypt*, in: *Law, Politics and Society in the Ancient Mediterranean World*, hrsg. von D. Halpern und D. W. Hobson, Sheffield 1993, 193–219.

Erstaunlich ist, daß Isidoros sich im vorliegenden Fall eine derartige Mühe macht, zu seinem Recht zu kommen. Wieviel Arbeit mit der übernommenen Verpflichtung zur Saatbestellung verbunden war, ist nicht sicher zu bestimmen. Der Ausdruck *κατασπείρειν* ist dafür nicht aussagekräftig; mehr als Pflügen und Säen oder Säen und Triften ist eigentlich nicht zu erwarten³⁵. 5½ Aruren entsprechen einer Fläche von rund 14.000 m², also einem Quadrat von etwa 120 m Seitenlänge. Das ist nicht gerade wenig, aber Isidoros verfügt über Arbeitskräfte. Nichts läßt darauf schließen, daß die Verpflichtung sich auf mehr als eine einmalige Saatbestellung erstreckt. Das zu erwartende Maß an Arbeit ist demnach schwerlich das auslösende Moment für das *Procedere* des Isidoros.

Der Einsatz des sozialen Beziehungsgeflechts läßt vielmehr vermuten, daß es um eine gesellschaftliche Auseinandersetzung geht. Isidoros ist offenbar nicht bereit, sich von einem Standesgenossen derartig behandeln zu lassen. Er kann das wohl gar nicht hinnehmen, ohne daß sein Ansehen Schaden nimmt, und wahrscheinlich ist es ihm deshalb ohne weiteres möglich, Angehörige seiner Schicht dazu zu gewinnen, ihn zu unterstützen. Sie sind dazu fast gezwungen, sind sie doch in einem anderen Augenblick auf die gleiche soziale Solidarität angewiesen. Das Zusammengehörigkeitsgefühl dieser Klasse ist den Briefen durchaus zu entnehmen.

Tryphon wird für sein Verhalten kein anderes Motiv gehabt haben als hernach Isidoros. Vermutlich ist auch für ihn das gesellschaftliche Beziehungsgeflecht ausschlaggebend gewesen, und er hat mit seinem Vorgehen gegen Isidoros lediglich der auf Unterstützung zielenden Bitte eines in der Verwaltung der Domäne Tätigen entsprochen.

³⁵ Vgl. dazu M. Schnebel, *Die Landwirtschaft im hellenistischen Ägypten*, München 1925, 129–137.